Leitfaden

zu den gesetzlichen Statistikpflichten im öffentlichen Auftragswesen

(Berichtsjahr 2016)

Rechtsgrundlagen

- WTO-Beschaffungsübereinkommen 96/C/256/01
- RL 2014/24/EU, Artikel 85
- Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRModVO), Artikel 4 Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO)
- CPV-Codes

Hinweis:

Solange die §§ 1 – 6 der VergStatVO noch nicht in Kraft getreten sind, gilt § 8 der VergStatVO (siehe Anlage I: Rundschreiben vom 09.12.2016)

Folgendes ist zu beachten:

Vordrucke

Bei der Bezeichnung der Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in den Vordrucken ist ausnahmslos das CPV-Vokabular anzuwenden.

Die CPV-Referenznummer auf den Vordrucken ist die Kategorie der CPV-Nomenklatur (5-stellig).

Das CPV-Vokabular finden Sie im Internet unter http://simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-cpv/codes-cpv_de.htm

Grundsätzlich ist bei den Auftragswerten immer vom Nettoauftragswert auszugehen.

Rahmenvereinbarungen

Bei Rahmenvereinbarungen ist die <u>Summe</u> des geschätzten Wertes ohne <u>MwSt aller Aufträge</u> für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung zu berücksichtigen und <u>nur in dem Jahr</u> statistisch <u>zu erfassen</u>, <u>in dem die Rahmenvereinbarung getroffen wurde</u>. Zusätzlich ist die Eintragung mit einem X in der entsprechenden Spalte in der Tabelle kenntlich zu machen. Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen <u>sind nicht</u> einzutragen.

Losvergabe bei Bauaufträgen

Auch hier ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose einzutragen. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.

Die Werte in den Vordrucken sind in T€ anzugeben.

Beispiel: 137 534 € einzutragen sind: 138

212 345 € einzutragen sind: 212

Bitte keine Kommabeträge eintragen!

Bitte keine PDF-Dateien versenden.

RL 2014/24/EU (Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG)

I. Oberste und obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen

1. Schwellenwerte (§ 106 GWB; Artikel 4 der RL 2014/24/EU)

Lieferleistungen 135 000 € Dienstleistungen 135 000 €

Dienstleistungen nach Anhang I B 207 000 € (bis 17.04.2016)

NEU: Dienstleistungen nach § 130 GWB

i. V. mit Anhang XIV der RL 2014/24/EU 750 000 € (ab 18.04.2016)

Bauleistungen 5 225 000 €

2. Vordrucke

Liefer-, Dienst- und Bauleistungen Vordrucke 3, 9, 11 Dienstleistungen nach Anhang IB (bis 17.04.16) Vordruck 13

NEU: Dienstleistungen nach § 130 GWB

i.V. mit Anhang XIV der RL 2014/24/EU Vordruck 15

Werden Aufträge im Verhandlungsverfahren bzw. freihändig vergeben, sind diese Vergaben entsprechend den Fallgruppen aufzuschlüsseln:

Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge Vordrucke 4, 10, 12 Dienstleistungsaufträge nach Anhang I B Vordrucke 14

NEU: Dienstleistungen nach § 130 GWB

i.V. mit Anhang XIV der RL 2014/24/EU Vordruck 16

Hinweis:

Selbstständige Einrichtungen auf Bundesebene, für die nicht der Schwellenwert von 135 000 € gilt, verwenden bitte die **Vordrucke 1-7c.**

3. Statistische Daten unterhalb der Schwellenwerte

Hier sind nur ausgeschriebene Aufträge und freihändige Vergaben einzutragen.

Direktkäufe fallen nicht darunter. Vordruck 8

II. Subzentrale öffentliche Auftraggeber (keine zentralen Regierungsbehörden) d. h. alle regionalen, lokalen und anderen öffentlichen Auftraggeber mit Ausnahme der Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB

1. Schwellenwerte (§ 106 GWB; Artikel 4 der RL))

Lieferleistungen 209 000 € Dienstleistungen 209 000 €

Dienstleistungen nach Anhang I B 207 000 € (bis 17.04.2016)

NEU: Dienstleistungen nach § 130 GWB

i. V. mit Anhang XIV der RL 2014/24/EU 750 000 € (ab 18.04.2016)

Bauleistungen 5 225 000 €

2. Vordrucke

Liefer-, Dienst- und Bauleistungen Vordrucke 1,3,5 Dienstleistungen nach Anhang IB (bis 17.04.16) Vordruck 7

NEU: Dienstleistungen nach § 130 GWB

i.V. mit Anhang XIV der RL 2014/24/EU Vordruck 7b

Werden Aufträge im **Verhandlungsverfahren bzw. freihändig** vergeben, sind diese Vergaben **entsprechend den Fallgruppen** aufzuschlüsseln:

Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge Vordrucke 2,4,6 Dienstleistungsaufträge nach Anhang I B Vordruck 7a

NEU: Dienstleistungen nach § 130 GWB

i.V. mit Anhang XIV der RL 2014/24/EU Vordruck 7c

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Referat I B 6 Scharnhorststraße 34-37 10115 Berlin